

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Glocal LifeLearn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Müllenberg 5a, 51515 Kürten, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein Glocal LifeLearn e.V. unterstützt durch Bildungs- und Entwicklungsinitiativen hilfsbedürftige Menschen jeden Lebensalters, deren Existenz durch Armut bedroht ist. Die Unterstützung kann unmittelbar an Einzelpersonen sowie auch an Vereine, Organisationen und Gruppen, welche ähnliche Ziele wie Glocal LifeLearn e.V. verfolgen und ebenfalls als gemeinnützig i. S. d. § 52 Abgabenordnung anerkannt sind, gerichtet sein. Die Unterstützung ist unabhängig von Nationalität, Geschlecht, sozialem Stand oder Religion und kann geographisch in Deutschland oder im Ausland vollzogen werden.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle oder finanzielle Unterstützung und ideelle Förderung von Initiativen, die Bildung und Wissensvermittlung als eine Kernkomponente in der Zielsetzung haben. Dieses erfolgt zum einen mittels Bildungsveranstaltungen, Workshops oder Konferenzen zu primär sozialen Themen, wie z.B. Bildung, Interkulturelles, Umwelt und Menschenrechte. Zu dem beinhaltet der Satzungszweck die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungs- sowie Schwellenländern, wie z.B. der Aufbau eines Jugendzentrums im südlichen Afrika, die Unterstützung ugandischer Schulkinder mittels Patenschaften oder Genderprojekten zur Vermittlung von Frauenrechten in der ländlichen Region Zentralasiens. Des Weiteren können auch soziale Projekte in entwickelten Ländern wie Deutschland, wie z.B. der Aufbau eines Förderprogramms für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien, welches Berufs- und Zukunftsperspektiven bildet, unterstützt werden. Für Glocal LifeLearn e.V. ist Bildung ein essentieller Baustein zur Armutsbekämpfung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftstüchtige natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

- (2) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbestätigung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand kann darüber hinaus Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds.
  - b. Durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag zur Fälligkeit nicht bezahlt hat und einer darauffolgenden schriftlichen Aufforderung durch den Vorstand nicht in einem Zeitraum von 30 Kalendertagen nachkommt, kann ohne weiteres durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorstandmitgliedern:
  - a. Vorsitzender
  - b. Stellvertretender Vorsitzender
  - c. KassenwartJedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - a. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem separaten Wahlgang bestimmt.
  - b. Für eine gültige Wahl müssen mindestens fünfzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
  - c. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

- d. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstand einberufen wird. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die darüber Aufschluss gibt, wer mit welchen Aufgaben schwerpunktmäßig betraut ist.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 6 Kassenwart**

- (1) Der/die der Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Der/die der Schatzmeister/in hat nach Ablauf des Geschäftsjahrs die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern/innen zur Überprüfung vorzulegen.
- (3) Der/die der Schatzmeister/in hat die Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen über die Finanzlage des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

## **§ 7 Kassenprüfer/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtsdauer ist mit der des Vorstands identisch.
- (2) Der/die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letztbekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstands
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnungen

- c. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/Innen und die Erteilung der Entlastung
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
  - f. Aufstellen und Genehmigen eines Haushalts und Aktivitätsplanes
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom/von der Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Versammlung kann zu jeder Abstimmung eine schriftliche Abstimmung beschließen. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder die aufgrund außerordentlicher Belastungen an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können. Diese können ihre Stimme schriftlich einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen.
- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (8) Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins verfolgen.
- (9) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 20. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erfassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann darüber hinaus bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise entlassen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. (SOS

Kinderdörfer), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator/innen.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Verein kann sich in Ergänzung der Satzung eine Geschäfts- und Finanzordnung geben. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die vorliegende Satzung wurde am 23.04.2011 in Müllenberg bei Kürten von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnet der Vorstand

Oliver Mundy  
1. Vorstandsvorsitzender

Lyubov Pogromskaya  
2. Vorstandsvorsitzende

Tim Höger  
Kassenwart